

Verfügung vom 29. Juni 2026

Ergänzende Bestimmungen zur Verfügung vom 25. Juni 2026:

Gestützt auf §20 Abs. 5 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL) und in Absprache mit den Fachspezialisten erlässt der Kantonale Führungstab ab dem 30. Juni 2026 12:00 Uhr – in Ergänzung zur Verfügung vom 25. Juni 2026 – ein erweitertes Bade-, Betretungs- und Fischereiverbot in der Ergolz zwischen der ARA Ergolz 1 in Sissach bis zur Mündung in den Rhein sowie ein generelles Wasserentnahmeverbot für die Ergolz und ihre Zuflüsse. Dies gilt namentlich auch für von der Bau- und Umweltschutzdirektion bewilligte Wasserentnahmen.

Aktuelle Situation

Mit Verfügung vom 25. Juni 2026 hat der Kanton Basel-Landschaft diverse Massnahmen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt ergriffen. Da es in den vergangenen Wochen wenig bis keine ergiebigen Niederschläge gegeben hat, sind die Pegelstände der Fliessgewässer im Kanton Basel-Landschaft weiterhin sehr tief. Der tiefe Wasserstand der Ergolz und die damit zusammenhängenden hohen Wassertemperaturen führen zudem zu Hitzestress bei den Fischen. Aufgrund der vorliegenden Prognosen kann nicht damit gerechnet werden, dass sich die Lage entschärft. Die in der Verfügung vom 25. Juni 2026 angeordneten Massnahmen reichen daher namentlich zum Schutz der Fische hinsichtlich Perimeter und Umfang nicht aus.

Entsprechend wird – in Ergänzung zur Verfügung vom 25. Juni 2026 – bis auf Widerruf verfügt:

://:

1. Für die Ergolz gilt im Abschnitt ab ARA Ergolz 1 in Sissach bis zur Mündung in den Rhein ein Bade-, Betretungs- und Fischereiverbot. Das Verbot gilt für Menschen und Haustiere.
2. Für die Ergolz und ihre Zuflüsse gilt ein generelles Wasserentnahmeverbot. Dies gilt namentlich auch für von der Bau- und Umweltschutzdirektion bewilligte Wasserentnahmen.

Weiterhin gilt:

- Es ist verboten im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen (Mindestabstand 50 Meter). Davon ausgenommen sind lediglich fest eingerichtete Feuerstellen.
- Feuer sind jederzeit zu beaufsichtigen und Funkenwurf sofort zu löschen. Die Glut in der Feuerstelle ist vor dem Verlassen der Feuerstelle vollständig zu löschen.
- Es ist verboten, brennende Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.
- Das Steigenlassen von "Himmelslaternen / Heissluft-Ballons" (gekaufte oder selbstgefertigte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.
- Das Entnehmen von Wasser für den Gemeindegebrauch ist verboten. Als Gemeindegebrauch gilt die gelegentliche Entnahme kleiner Wassermengen zum Beispiel mittels Eimer oder Giesskanne aus öffentlichen Gewässern.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen ab deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von §20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig. Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden. Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden, kommt gemäss §36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

Kantonaler Führungsstab



Patrik Reiniger
Leiter Kantonalen Führungsstab